

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00672 vom 20. November 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00672

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00672 du 20 novembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00672 del 20 novembre 2013

Regeste

Namensänderung durch Namenserklärung | [Namensklärung betreffend Kinder unverheirateter Eltern nach aArt. 270a Abs. 3 ZGB bei der Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge an den Vater). Die elterliche Sorge war mit Entscheiden der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) von April 2014 dem Vater allein übertragen worden. Er sprach bis Ende Juni 2014 mehrmals beim zuständigen Zivilstandsamt vor und wollte eine Erklärung nach aArt. 270a Abs. 3 ZGB abgeben, wonach die Kinder nunmehr seinen Familiennamen und nicht mehr denjenigen der Kindsmutter tragen sollten. Der Beschwerdegegner lehnte die Entgegennahme der Erklärung des Vaters bzw. die Eintragung des geänderten Namens in das Personenstandsregister (die eine Beglaubigung seiner Unterschrift vorausgesetzt hätte) im Juni 2014 stets ab, da er (noch) keine Rechtskraftbescheinigung hinsichtlich der Entscheide betreffend die Übertragung der elterlichen Sorge beibringen konnte. Erst am 1. Juli 2014 bescheinigte die KESB die Rechtskraft per 23. Mai 2014. Daraufhin sprach der Vater am 7. Juli 2014 erneut beim Beschwerdegegner vor, welcher die Erklärung nun entgegennahm. Am 1. Juli 2014 war jedoch eine revidierte Gesetzesbestimmung in Kraft getreten; das ab diesem Zeitpunkt geltende Recht sah die Möglichkeit einer solchen Namensklärung nicht mehr vor.] Vorliegend ist fraglich, ob überhaupt eine anfechtbare Verfügung des Beschwerdegegners vorliegt. Die Vorinstanz hat das verneint und ist auf das Rechtsmittel an sie nicht eingetreten. Die Namensklärung selbst wirkt an sich bereits namensändernd, eine Verfügung ist dafür nicht erforderlich (E. 3 Ingress bis E. 3.2.3). Die Frage, ob eine anfechtbare Verfügung vorliege oder nicht, kann offengelassen werden, da die Beschwerde an die Vorinstanz, wenn darauf einzutreten gewesen wäre, hätte abgewiesen werden müssen (E. 3.3). Im Hinblick auf die Eintragung in das Personenstandsregister bestand eine Formvorschrift (Beglaubigung der Unterschrift nach Art. 18a Abs. 1 in Verbindung mit aArt. 37a Abs. 5 ZStV), welche der Feststellung der Identität diene. Der Vater hatte seinen Handlungsteil bzw. die Abgabe der Erklärung vor dem 30. Juni 2014 erledigt, wie vom Beschwerdegegner bestätigt wurde. Seine Identität stand fest bzw. war nie zweifelhaft gewesen. Dass er die Bescheinigung betreffend Rechtskraft der Entscheide nicht vor dem 30. Juni 2014 hatte beibringen können, hat nicht er zu vertreten. Zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Erklärung waren die Entscheide jedenfalls rechtskräftig. Die Formvorschrift von aArt.18a Abs. 1 ZStV kann ihm daher nicht entgegengehalten werden (E. 4). Gutheissung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2014.00672 Urteil der 4. Kammer vom 29. Juli 2015 Mitwirkend: Abteilungspräsident Jso Schumacher (Vorsitz) , Verwaltungsrichter Peter Sprenger, Verwaltungsrichter André Moser, Gerichtsschreiberin Viviane Eggenberger. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführerin, gegen Zivilstandsamt F, Beschwerdegegner, und E, Mitbeteiligter , betreffend Namensänderung durch Namensklärung, hat sich ergeben: I. A. A ist die Mutter von C (geboren 2009) und D (geboren 2011). Deren leiblicher Vater ist E. Da die Eltern bei der Geburt der Kinder nicht verheiratet waren, erhielten Letztere den Nachnamen ihrer Mutter. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde G entzog A mit Entscheiden vom 16. und 17. April 2014 die elterliche Sorge hinsichtlich der Kinder und stellte diese unter die alleinige Sorge des Vaters. Weiter sistierte sie das Besuchs- und Kontaktrecht von A, erteilte ihr Weisungen und verlängerte eine Beistandschaft über die Kinder. Nachdem der Vater diesbezüglich vor dem 1. Juli 2014 verschiedentlich beim Zivilstandsamt F vorstellig geworden war, wurde eine Namensklärung von diesem erst am 7. Juli 2014 entgegengenommen . Selbentags wurde der Familienname der Kinder im Personenstandsregister auf seinen Nachnamen geändert. II. Am 26. September 2014 liess A bei der Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt) des Kantons Zürich "Beschwerde" erheben und beantragen, hinsichtlich beider Kinder den Familiennamen E aus dem Zivilstandsregister zu löschen und den Familiennamen A einzutragen . Das Gemeindeamt trat mit Verfügung vom 13. November 2014 auf die als ordentliches Rechtsmittel entgegengenommene Beschwerde nicht ein und wies die als Aufsichtsbeschwerde entgegengenommene Beschwerde ab. III. A liess am 24. November 2014 beim Verwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, die Verfügung des Gemeindeamts sei aufzuheben und das Zivilstandsamt F anzuweisen, hinsichtlich beider Kinder den Familiennamen E aus dem Zivilstandsregister zu löschen und den Familiennamen A einzutragen . Sodann ersuchte sie um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege und - verbeiständung. Das Gemeindeamt liess sich am 28. November/1. Dezember 2014 unter Verweis auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung und unter Verzicht auf eine Stellungnahme mit dem Schluss auf Abweisung des Rechtsmittels unter Entschädigungsfolge vernehmen. Am 10. Dezember 2014 reichte der Vater der Kinder eine Stellungnahme zu den Akten. Das Zivilstandsamt F erklärte am 9. Januar 2015 Verzicht auf Beschwerdeantwort . Die Kammer erwägt: 1. Gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) prüft das Verwaltungsgericht seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Für Beschwerden gegen Rechtsmittelentscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter ist das Verwaltungsgericht nach §§ 41–44 in Verbindung mit §§ 19 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 Satz 1, 19a sowie 19b Abs. 1 VRG, Art. 90 Abs. 1 f. der (eidgenössischen) Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2), § 12a Abs. 2 und § 20a der Kantonalen Zivilstandsverordnung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.